

FAQ Bereich Brandschutz

<p>Wo finde ich ein Formular, z.B. für ein Baugesuch?</p>	<p>Im Bereich Prävention/Brandschutz → Download → Brandschutz → Formulare und Gesuche Link zum Downloadbereich Formulare</p>
<p>Die Brandmeldeanlage wird temporär oder definitiv ausser Betrieb gesetzt. Wo muss ich dies melden?</p>	<p>Eine temporäre oder definitive Ausserbetriebsetzung muss der Gebäudeversicherung gemeldet werden. Dazu können Sie das vorgesehene Formular der VKF ausfüllen, unterschreiben und uns senden an brandschutz@gvg.gr.ch oder via Post. Wir werden das Gesuch prüfen und entsprechend bestätigen. Eine Kopie der Bestätigung wird an die KAPO/ELZ und an die Brandmeldefirma geschickt. Kündigungen von Verträgen (Wartung, Alarmübermittlung etc.) müssen vom Anlageneigentümer getätigt werden. Link zu VKF-Formularen Brandmeldeanlagen</p>
<p>Wie oft muss der Kaminfeger die Feuerungsanlage kontrollieren und reinigen?</p>	<p>Der Entscheid und die Verantwortung über die Häufigkeit der notwendigen Anzahl von Kontrollen und bei Bedarf Reinigungen pro Jahr, liegt allein beim zuständigen Kaminfegermeister und hängt von der Nutzungsintensität, dem Zustand und dem Alter der Anlage zusammen. Als Richtwert gilt unsere Weisung: Link Weisung Kaminfegerwesen</p>
<p>Wer ist mein Ansprechpartner im Brandschutz?</p>	<p>Der Kanton wurde in Regionen eingeteilt. Jede Region wird von einem Brandschutzexperten und Blitzschutzexperten betreut. Unter dem Link https://gvg.gr.ch/gvg-kontakte können Sie unter „Zuständige Stelle für Ihre Gemeinde“ die Ansprechpartner pro Gemeinde aufrufen.</p>
<p>Ist mein Bauvorhaben feuerpolizeilich bewilligungspflichtig obwohl das Gemeindebaugesetz nur eine Mitteilung (Meldeverfahren) verlangt?</p>	<p>Feuerpolizeilich bewilligungspflichtig ist folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Neu-, An-, Um- und Ausbauten sowie die Umnutzung von Gebäuden oder Gebäudeteilen; – Neu-, Aus- und Umbauten von haustechnischen Anlagen und technischen Brandschutzeinrichtungen; – Betriebe, Anlagen und Einrichtungen, die der Herstellung, Verarbeitung oder Lagerung feuer- oder explosionsgefährlicher Stoffe und Waren dienen; – Veranstaltungen mit besonderer Gefährdung von Personen, Tieren oder Sachen; – das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper) und zu gewerblichen Zwecken. <p>Hier finden Sie einige Beispiele: https://gvg.gr.ch/gvg-brandschutz-bewilligungen-kontrollen</p>
<p>Feuerwerk und Himmelslaternen, ist das Abbrennen lassen bewilligungspflichtig?</p>	<p>Ja, das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper) und zu gewerblichen Zwecken ist bewilligungspflichtig. Lesen Sie dazu bitte unsere Planungshilfe zu diesem Thema: Link zu Planungshilfe Feuerwerk</p> <p>Das Aufsteigen lassen von Himmelslaternen ist im Kanton Graubünden nicht erlaubt: Link zu Infoblatt Himmelslaternen</p>

<p>Was bedeutet QSS 1 etc.?</p>	<p>Qualitätssicherung Brandschutz ist die Summe der Handlungen zur Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit aller baulichen, technischen, organisatorischen und abwehrenden Massnahmen zur Gewährleistung der Brandsicherheit während des gesamten Lebenszyklus einer Baute oder Anlage.</p> <p>Die Qualitätssicherungsstufe (QSS) definiert die Anforderungen an die Projektorganisation, die Qualifikation der beteiligten Personen und die Dokumentation. Siehe auch VKF-Brandschutzrichtlinie 11-15 „Qualitätssicherung im Brandschutz“:</p> <p>Link zur VKF-Brandschutzrichtlinie</p> <p>Neubauten sowie bauliche oder nutzungsbezogene Änderungen an allen Bauten und Anlagen werden in eine der vier Qualitätssicherungsstufen (QSS) eingeteilt.</p> <p>Die Anforderungen an die Qualitätssicherung richten sich nach den Kriterien für Brandschutzanforderungen, Einrichtungen für den technischen Brandschutz sowie verwendeter Nachweisverfahren im Brandschutz. Die Einstufung erfolgt nach Nutzung, Gebäudegeometrie (Gebäudehöhe, Ausdehnung), Bauweise und besonderen Brandrisiken.</p>
<p>Ich habe in den Ferien im Ausland einen Cheminéeofen gekauft. Darf ich ihn bei mir zuhause einbauen?</p>	<p>Der Neu- oder Umbau oder auch der Ersatz einer wärmetechnischen Anlage ist feuerpolizeilich bewilligungspflichtig. Das Gesuchsformular finden Sie auf unserer Homepage im Bereich Prävention/Brandschutz → Download → Brandschutz → Formulare und Gesuche</p> <p>Link zum Downloadbereich Formulare</p> <p>Aufgrund der Gesuchsunterlagen kann die Bewilligungsbehörde prüfen, ob die wärmetechnische Anlage in der Schweiz verwendet werden darf.</p>
<p>Darf ich im Treppenhaus eines Mehrfamilienhauses einen Schuhschrank aufstellen?</p>	<p>Grundsätzlich gilt, dass Flucht- und Rettungswege stets freizuhalten sind und keinen anderen Zwecken dienen dürfen. Sofern die Hausordnung es zulässt, kann aus feuerpolizeilicher Sicht aber unter folgenden Bedingungen ein Schuhschrank pro Wohnung fest montiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – nichtbrennbarer Schuhschrank – max. Grösse 1 m² (Tiefe max. 20 cm) oder max. 0.2 m³ – die freie Durchgangsbreite im Treppenhaus muss mind. 1.20 m betragen, der Schuhschrank darf diese minimale Durchgangsbreite nicht beeinträchtigen. <p>Infoblatt „Brandschutz im Treppenhaus“:</p> <p>Link zu Infoblatt Brandschutz im Treppenhaus</p>
<p>Benötigen wir in unserem Mehrfamilienhaus einen Handfeuerlöscher oder einen Wasserlöschposten?</p>	<p>Die Schweizerischen Brandschutzvorschriften schreiben für Ein- und Mehrfamilienhäuser keine Handfeuerlöscher oder anderweitige Löscheinrichtungen vor – unabhängig der Bauart des Gebäudes.</p> <p>Wenn auf freiwilliger Basis ein Handfeuerlöscher angeschafft wird, empfehlen wir unbedingt, den Feuerlöscher gemäss Angaben des Herstellers regelmässig warten zu lassen - dies um sicherzustellen, dass der Feuerlöscher im Ernstfall auch einsatzbereit ist. Lassen Sie sich im Fachhandel beraten, welches Löschmittel geeignet ist.</p> <p>Für den Küchenbereich empfehlen wir, eine Löschdecke griffbereit zu halten (Öl- oder Fettbrand). Löschdecken erhalten Sie im Fachhandel oder können diese in unserem Shop bestellen: https://gvq.gr.ch/shop.</p>

<p>Wie entsorge ich Asche und Rauchzeugabfall sicher?</p>	<p>Im Umgang mit Asche und Rauchzeugabfall ist Vorsicht geboten. Asche kann auch lange nach dem vermeintlichen Erkalten brennbares Material entzünden (bis zu 72 Stunden)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Asche und Rauchzeugabfall in nichtbrennbaren, geschlossenen Behältern aufbewahren – Behälter mindestens 20 cm von brennbarem Material entfernt auf nichtbrennbarer Unterlage abstellen – Erst nach 4 Tagen entsorgen (in Kehrichtsack usw.)
<p>Erhalte ich für Brandschutzmassnahmen einen Beitrag?</p>	<p>Die Gebäudeversicherung Graubünden richtet einmalige Beiträge an freiwillig erstellte und der Personensicherheit und dem Sachwertschutz dienende Brandschutzmassnahmen an und in Gebäuden von höchstens 25 Prozent der anrechenbaren Kosten aus. Beitragsberechtigte Brandschutzmassnahmen sind die Anschaffung und Montage von Brandmelde- und Sprinkleranlagen sowie Blitzschutzsystemen, die den Brandschutzvorschriften entsprechen. Beiträge werden nur für Gebäude ausgerichtet, die dem Versicherungsobligatorium unterstehen.</p> <p>Die Gebäudeversicherung kann keine Beiträge an Bauteile (Türen etc.) oder andere bauliche Brandschutzmassnahmen ausrichten.</p> <p>Weisung „Ausrichtung von Beiträgen an Brandmelde-, Sprinkleranlagen und Blitzschutzsysteme“: Link zu Weisung Beitragswesen</p>
<p>Was darf ich in unserer Tiefgarage lagern?</p>	<p>Grundsätzlich gilt, dass Autoabstellplätze keinen anderen Zwecken dienen dürfen. In öffentlichen Einstellhallen, Garagen oder Parking ist eine Lagerung von Material verboten.</p> <p>Sofern die Hausordnung es zulässt, kann aus feuerpolizeilicher Sicht in nicht öffentlichen Einstellhallen über 150 m² folgendes Material gelagert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 1 Satz Pneus – anderes dem Fahrzeug zugehöriges Material wie z.B. Dachträger – Sportgeräte wie z.B. Schlitten, Ski, Surfbrett usw. – Velos, Mopeds, Anhänger – Leitern <p>Material für den Betrieb und die Pflege des Fahrzeuges muss in einem Kasten gelagert werden (nichtbrennbar → max. Grösse 1 m³, brennbar → max. Grösse 0.5 m³)</p> <p>Das Lagern von Gasflaschen oder brennbaren Flüssigkeiten ist verboten!</p> <p>Infoblatt „Brandschutz in nicht öffentlichen Garagen über 150 m²“: Link zu Infoblatt Brandschutz in Garagen</p>